

Satzung der „Tarmstedter Heimatfreunde e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen " Tarmstedter Heimatfreunde". Er hat seinen Sitz in 27412 Tarmstedt, Kreis Rotenburg/Wümme.

Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der heimatlichen Kultur und Natur. Die Vereinigung dient gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Erwerb wirtschaftlicher Vorteile gerichtet.

§ 2 a Gemeinnützigkeit, Verfassung

Die Tarmstedter Heimatfreunde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Zusammenschluss der Mitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege und Schutz von heimatlicher Natur und Kultur
- b) Gestaltung des Dorfbildes
- c) Ausgestaltung von Rad- und Wanderwegen
- d) Unterstützung und Förderung heimatlicher Forschung
- e) Vermittlung und Vorbereitung heimatkundlicher Fahrten, Vorträge und andere Veranstaltungen
- f) Pflege niederdeutscher Sprache, niederdeutschen Brauchtums und niederdeutschen Liedguts
- g) Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung von Sammlungen.
- h) Förderung aller Maßnahmen - in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen, die dem kulturellen Leben der Gemeinde dienen.

§6 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind ordentliche Mitglieder.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben, sofern sie drei Monate dem Verein angehören, in den Versammlungen Stimm- u. Wahlrecht. Sie können auch Anträge stellen.

Ordentliche Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Amt wählbar.

Mitglied der Heimatfreunde kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Verdiente Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Diese Erklärung muss schriftlich vorliegen.

Sie entbindet den Antragsteller nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Begründung muss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich; dort entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal fällig.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle in den Vorstand gewählten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

- a) den Vorstand
- b) den erweiterten Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenführer
- dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder erlischt seine Mitgliedschaft, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Der 1. Vorsitzende kann den Verein allein vertreten.

Die anderen Vorstandsmitglieder können den Verein nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen nach außen hin vertreten.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Vorstand nach § 8
- der stellvertretende Schriftführer
- drei bis fünf Beiräte

Die zwei Rechnungsprüfer werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8a

Zahlungen an Vorstandsmitglieder (Ehrenamtspauschale)

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§9

Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Heimatfreunde.

Die Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt.

2) Alle Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt; es muss geheim gewählt werden, wenn drei Mitglieder dieses wünschen.

2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

3) Für Dringlichkeitsanträge, Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die schriftliche Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

6) Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Die Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, spätestens jedoch eine Woche vor der Jahreshauptversammlung. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder ist eine Zwischenprüfung möglich. Sie soll frühestens 12 Stunden vorher dem/der Kassenwart/in mitgeteilt werden.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung von einem/einer Rechnungsprüfer/in bekanntzugeben. Es ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, dürfen durch den Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.

Sie sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tarmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der in § 5 Absätze a-f aufgeführten Punkte zu verwenden hat.